

# **STATUTEN Verein Maria Montessori Chur**

## **Art.1 Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung Verein Maria Montessori besteht mit Sitz in Chur ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art.2 Zweck des Vereins**

1. Förderung und Verbreitung der Pädagogik von Maria Montessori.
2. Der Verein unterstützt ideell und materiell die Gründung und Weiterführung einer Schule (Kinderhaus\* und später nach Möglichkeit Grundschule) nach Grundsätzen der Pädagogik von Maria Montessori. \*im Weiteren wird nur vom Kinderhaus (Kindergarten für 3-7 Jährige) gesprochen, was die Grundschule jeweils miteinschliessen soll.)

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch während der Zeit, in der ein Kind den Montessori Kindergarten Chur besucht. Der Verein heisst auch Mitglieder, welche kein Kind im Montessori Kindergarten haben, willkommen.
3. Kinder können in dem Monat aufgenommen werden, in dem sie ihren dritten Geburtstag feiern.
4. Es wird eine Mitgliederbeitrag pro Kindergartenjahr erhoben.

## **Art.4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen / Revisoren

## **Art.5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kindergartenjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisorinnen / Revisoren
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Budgets - Änderung und Ergänzung der Statuten
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
  - Die Mitgliederversammlung ist Rekursinstanz bei Ausschluss eines Mitglieds.

## **Art.6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes.

## **Art. 7 Einberufung Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich (Mail oder Briefzustellung per Post) einzuladen. Die zu behandelnden Traktanden sind in der Einladung aufzuführen.
2. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

## **Art. 8 Beschlüsse Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer, 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 9 Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern.
2. Neben dem Vorstand gibt es einen Beirat. Ein Sitz im Beirat ist durch eine Delegierte / einen Delegierten der Kinderhausleitung zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Ein bis zwei Beiratsmitglieder vertreten die Elternschaft, d.h. Vater oder Mutter eines Kindes im Montessori Kindergarten sein um den Informationsfluss zwischen Eltern und Vorstand sicherstellen. Die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Arbeitsgruppen können durch je eine Vertretung im Beirat vertreten werden.
5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich;
6. Der Vorstand konstituiert sich selbst und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - vertritt den Verein nach aussen und unterzeichnet alle Rechtspapiere mit Doppelunterschrift;
  - betreibt eine Kontaktmailadresse.
  - beschafft und verwaltet die Finanzen und erstellt das Budget des Vereins und des Kinderhauses;
  - stellt Kinderhausleiterinnen / Kinderhausleiter, Praktikantinnen Praktikanten und Hilfspersonal ein;
  - regelt Aufnahme und Ausschluss von Kindern;
  - beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

## **Art. 10 Revisorinnen/Revisoren**

Die Revisorinnen / Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Art.11 Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schulgelder
- Spenden
- Einnahmen aus Werbung
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereins
- Zuwendungen der öffentlichen Hand

## **Art. 12 Verbindlichkeit**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 13 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Montessori Materials und des Mobiliars. Es muss in jedem Fall einer Institution zukommen, die im pädagogischen Sinne Maria Montessoris wirkt.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. Juni 1990 angenommen.

1. Statutenänderung,  
angenommen an der Mitgliederversammlung vom 10. September 1992.
2. Statutenänderung,  
angenommen an der Mitgliederversammlung vom 20. September 2005.
3. Statutenänderung,  
angenommen an der Mitgliederversammlung vom 02. Oktober 2025.